

Maßnahmekatalog und Höhe der Förderung bei der behindertengerechten Anpassung vorhandenen Wohneigentums

1. Mit bis zu 8.000 € können insbesondere folgende Maßnahmen gefördert werden:
 - Verbreiterung der Wohnungseingangs- sowie sonstiger Türen innerhalb der Wohnung,
 - Entfernung von Türschwellen,
 - Einbau automatischer Türöffner für Haus- und Wohnungstüren,
 - Einbau von Notruf- oder Gegensprechanlagen,
 - Einbau behindertengerechter Badezimmer- und Kücheneinrichtungen,
 - bedarfsgerechte Umrüstung von Bedienungs-, Halte-, Stütz- und Hebevorrichtungen in der Wohnung,
 - Schaffung von Rollstuhlabbstellplätzen, insbesondere im Eingangsbereich des Wohngebäudes,
 - Sicherungsmaßnahmen an Fenstern und Türen von Erdgeschosswohnungen, einschließlich der Rollläden.
2. Mit bis zu 10.000 € kann der nachhaltige Einbau höhen- überwindender Hilfsmittel, insbesondere die Schaffung barrierefreier Zugänge, durch den Bau von Rampen, Treppenaufzügen sowie hydraulischen Hebeeinrichtungen gefördert werden.
3. Mit bis zu 18.000 € kann die gleichzeitige Durchführung von Maßnahmen nach den Nummern 1 und 2 gefördert werden.